

3.4.1997	Gemeinde Feistritz am Wechsel	828
-----------------	--------------------------------------	------------

Der Bürgermeister der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat am 3. April 1997 verordnet:

Marktordnung für die Gemeinde Feistritz am Wechsel

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktplätze

- (1) Die Märkte werden auf dem Grundstück Parzelle Nr. 111/2, EZ. 77 in der Katastralgemeinde Grottendorf, Grundstücksadresse Feistritz am Wechsel, Grottendorf 1, 2870 Aspang abgehalten.
- (2) Das im Abs. 1 bestimmte Grundstück ist in dem dieser Verordnung beigelegten und mit Beilage 1 bezeichneten Lageplan ersichtlich.

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

- (1) Es werden jeweils am ersten und dritten Samstag in den Monaten April bis Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr Märkte abgehalten.
- (2) Fällt einer dieser Termine auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Markt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
Alte und neue Gebrauchsgegenstände jeglicher Art (Flohmarkt), jedoch mit folgenden Ausnahmen:
 - Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind) und Munition
 - Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper
 - Schlüssel ohne Schloss
 - Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial
 - gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke oder Filme
 - Obstbäume, Obststräucher, Reben

- (2) Das Feilbieten von lebenden Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (3) Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer Sonderbewilligung gemäß § 148 Gewerbeordnung 1973 gestattet.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgend einer Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen jeglicher Art verboten.

§ 5

Marktbezieher und Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Abs. 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt zu befolgen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Originalgewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 6

Standplätze

- (1) Die Standplätze werden von der Marktbehörde den Marktbeziehern nicht zugewiesen. Die Marktbezieher können am Markttag in der Reihenfolge ihres Eintreffens die Standplätze selbständig auswählen.
- (2) Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich auf dem beim Eintreffen ausgewählten Standplatz durchgeführt werden. Ein Wechseln des Standplatzes während der Marktzeit hat zu unterbleiben.
- (3) Die Standplätze dürfen lediglich in jenem Ausmaß beansprucht werden, dass die feilgebotenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten werden.

§ 7

Platz

- (1) Im gesperrten Marktgebiet ist dauernd ein mindestens 3 m breiter Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.
- (2) Außerhalb des ausgewählten Standplatzes dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten udgl. aufgestellt werden.
- (3) Bei Nichtbeachtung dieser Marktordnung oder bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
- (4) Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits bezogene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 9

Marktaufsicht

Die Marktbehörde (§ 8) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissare (Marktinspektoren) zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Reinlichkeit im allgemeinen

- (1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeglicher Unrat, Verpackungsmaterial usw. sind vom Marktbezieher auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung allfällig zurückgelassener Verunreinigung ist der Grundeigentümer verantwortlich und hat gleichermaßen für die Entsorgungskosten aufzukommen.

§ 11

Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

§ 12

Marktstandsgebühren

Die Marktbezieher haben anlässlich eines Marktes keine gesonderten Marktstandsgebühren zu entrichten.

§ 13

Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973 mit Geld bis zu € 1.090,09 bestraft.

§ 14

Verweisung vom Markte

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 15

Rechtswirksamkeit

- (1) Die vorstehende Marktordnung – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden – tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.
- (2) Die Marktordnung ist bei jedem Markt durch Anschlag am Marktplatz zu verlautbaren.

Der Bürgermeister:
Leopold Korntheuer

Planbeilage zur Marktordnung der Gemeinde Feistritz am Wechsel
vom 3. April 1997, Zl. 828

